

Erläuterungen zur Normensituation für Sprachalarmanlagen (SAA)

Stand: August 2013

Aus gegebenem Anlass informiert die Leistungsgemeinschaft Beschallungstechnik über die Normensituation im Bereich der Sprachalarmanlagen, da sich hier durch Inkrafttreten neuer europäischer und nationaler Normen weitere Anforderungen an Zentralen und Lautsprecher zum Aufbau von SAA ergeben haben.

Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Normensituation und die Unterscheidung in Anwendungs- und Produktnormen und ihr Zusammenwirken:



DIN VDE 0833-4 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
Teil 4 - Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall

Diese Norm ist eine nationale Anwendungsrichtlinie und seit 1. September 2007 in Kraft, die Konzept, Planung + Projektierung, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von Sprachalarmanlagen beschreibt.

Die Norm DIN VDE 0833-4 wurde im Jahr 2012 aktualisiert und wird als Entwurf in den nächsten Monaten zur Kommentierung vorliegen. Kommentare können dann über das DIN-VDE Entwurfsportal www.entwuerfe.normenbibliothek.de eingereicht werden. Eine Ausgabe der Norm DIN VDE 0833-4 als Entwurf vom Juli 2011 ist nicht in Kraft getreten.

In den folgenden harmonisierten europäischen Produktnormen sind die Anforderungen, Leistungsmerkmale und Prüfverfahren für Komponenten von SAA definiert:

EN 54-4 Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen,
EN 54-16 Brandmeldeanlagen - Teil 16: Sprachalarmzentralen,
EN 54-24 Brandmeldeanlagen - Teil 24: Lautsprecher (passive Lautsprecher)

Als Grundlage für die CE-Kennzeichnung sind sie im Harmonisierungsprozess verankert und wurden im Dezember 2008 mit einer definierten Übergangsfrist im europäischen Amtsblatt bekannt gemacht. Nach Ablauf der Übergangsfrist (z. B. EN 54-16 am 01. April 2011) *müssen* die Produkte, die in den Markt gebracht werden das CE-Kennzeichen tragen.

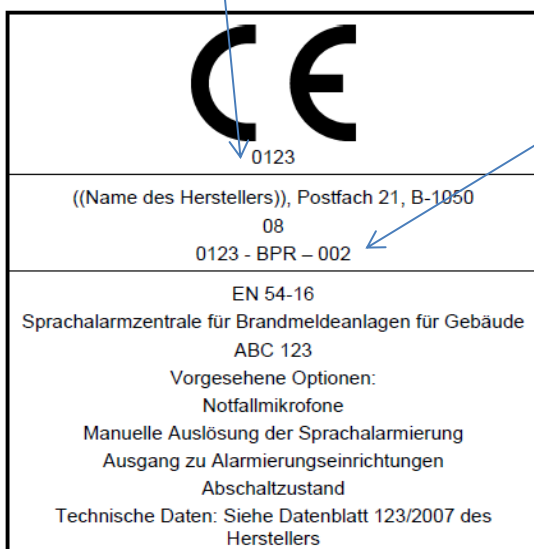
SAA sind Teil von Brandmeldeanlagen und müssen nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) auf Basis der harmonisierten europäischen Normen geprüft und zertifiziert sein. Die Bestätigung erfolgt durch ein EG-Konformitätszertifikat und dem CE-Zeichen mit Angabe der Prüfstellenkenn-Nummer. Für Sprachalarmzentralen darf ein EG-Konformitätszertifikat nur durch eine bauaufsichtlich anerkannte PÜZ-Stelle (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle; Notified Body gemäß BPR) ausgestellt werden.

Die aktuell bauaufsichtlich anerkannten PÜZ-Stellen für Sprachalarmzentralen nach EN 54-16, für Lautsprecher nach EN 54-24 und für Energieversorgungseinheiten nach EN 54-4 können auf folgender Website nachgelesen werden:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.nb_hs&hs_id=133001.

Dort können die bauaufsichtlich anerkannten PÜZ-Stellen abgerufen werden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die CE-Kennzeichnung eines Produktes nach EN 54-16. Hier muss das Symbol für die CE-Kennzeichnung (nach der Richtlinie 93/68/EWG) zusammen mit der Nummer des EG-Konformitätszertifikates und der Nummer der notifizierten Stelle angebracht werden.



Fazit:

Die Prüfung von Sprachalarmzentralen nach Produktnorm EN 54-16 und die Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikats darf nur durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) erfolgen.

Eine Prüfung und Zertifizierung nach Produktnorm EN 54-16 durch eine bauaufsichtlich nicht anerkannte Prüfstelle ist grundsätzlich auch möglich, entspricht jedoch nicht der Bauproduktenrichtlinie und darf nicht mit dem EG-Konformitätszertifikat verwechselt werden.

Eine Prüfung nach der internationalen Norm ISO 7240-16 ist für Länder der europäischen Union nicht relevant, da die ISO-Normen durch das CEN (Europäisches Komitee für Normung) nicht übernommen wurden.